

Sie suchen ein bestimmtes Stichwort?
Dann nutzen Sie doch einfach die Dokumentensuche mit „**Strg**“ + „**f**“.

Arbeitshilfe

AH-EW-II-16-III-44-Arbeitshilfe/Ermessenslenkende Weisungen zum Vermittlungsbudget

Aktuelle Änderung:

18.09.2024: Ergänzung zu 4.7 Fahrzeugkauf – hier: Auflage

Inhalt

1. Grundsätze.....	3
2. Umsetzungshinweise (insb. Führerscheinförderungen, Anerkennungsverfahren usw.) ..	6
3. Bewerbungskosten.....	7
3.1. Bewerbungsbemühungen.....	7
3.2. Reisekosten zur Bewerbung.....	7
4. Arbeitsaufnahme/Mobilitätskosten.....	8
4.1. Arbeitskleidung/Arbeitsgerät.....	8
4.2. Reisekostenbeihilfe	8
4.3. Fahrtkostenbeihilfe	8
4.4. Trennungskostenbeihilfe	9
4.5. Umzugskostenbeihilfe	10
4.6. Führerschein Klasse B (FS Kl. B)	10
4.7. Fahrzeugkauf	13
4.8. Fahrzeugreparatur.....	14
5. Fördermöglichkeiten (Führerschein Kl. B, Fahrzeugkauf, -reparatur) bei Antragstellung nach Beschäftigungsaufnahme	14
5.1. Nicht (mehr) hilfebedürftige*r Erwerbstätige*r:.....	15
5.2. Aufstocker*in / erwerbstätige*r Leistungsberechtigte*r:	15
6. Kinderbetreuungskosten.....	15
7. Weitere Förderleistungen	16
7.1. Nachweise.....	16
7.2. Unterstützung der Persönlichkeit/Verbesserung des Erscheinungsbildes.....	17
7.3. Kurse/Maßnahmen ohne JC-Beteiligung (z.B. VHS)	18
7.4. Infodienste (digitale Medien, Printmedien etc.)	18
7.5. Einstiegsqualifizierung (EQ)	18
8. Keine Förderung.....	18
8.1. Ärztliche Atteste	18
8.2. Zahnersatz	19
8.3. Berufliche Qualifizierung.....	19

8.4. Ausweitung Teilzeit in Vollzeit19

1. Grundsätze

Die [Fachlichen Weisungen](#) der BA zur Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III sind zu beachten.

Das **Verhältnis der verschiedenen VB-Förderinstrumente** untereinander (z.B. Fahrtkosten- oder Trennungskostenbeihilfe) bestimmt sich entsprechend dem **Förderzweck** vorrangig nach der **Notwendigkeit für die Integration**. Ein grundsätzlicher Verweis auf das günstigste Förderinstrument kann nicht erfolgen. Stehen mehrere gleich geeignete Förderinstrumente zur Verfügung können nachrangig wirtschaftliche Erwägungen für die Ermessensentscheidung herangezogen werden.

Förderausschluss: Alg-Aufstocker

Eine Förderung von Alg-Aufstockern erfolgt ausschließlich über die Agenturen für Arbeit, vgl. § 5 Abs. 4 SGB II, § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, Satz 5 SGB III.

Förderausschluss: andere (Sozial-) Leistungsträger/Stellen

Keine Förderung aus VB bei vorrangiger Verpflichtung anderer (Sozial-) Leistungsträger/Stellen dem Grunde nach (§ 5 SGB II)

Förderausschluss: Schulische Ausbildung im Ausland

Aufstockungs-, Umgehungs-, Ersetzungsverbot

Die Förderung darf nicht in Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bestehen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II i.V.m. § 44 Abs. 3 Satz 2 SGB III). Außerdem dürfen die anderen Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB III durch die Förderung nicht aufgestockt, ersetzt oder umgangen werden (§ 16 Abs. 2 Satz 2 SGB II i.V.m. § 44 Abs. 3 Satz 3 SGB III). D. h.: Schon wenn andere Vorschriften des SGB II oder SGB III überhaupt „dem Grunde nach“ eine Leistung vorsehen, die auch als Leistung aus dem VB in Betracht käme, ist die Förderung nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III ausgeschlossen.

Rehabilitand*innen:

Seit 01.01.2022: Förderung möglich, sofern der gemäß § 22 Abs. 2 SGB III zuständige Reha-bilitationsträger nach dem jeweiligen für ihn geltenden Leistungsgesetz nicht bereits gleichar-tige Leistungen erbringt, vgl. § 5 Abs. 5 SGB II i.V.m. § 22 Abs. 2 Satz. 1 und 2 SGB III.

Erfordernis der **vorherigen Antragstellung**, § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II (keine Rückwirkung auf Monatsersten) + Kosten nachweislich entstanden bzw. Nachweis der zweckbestimmten Verwendung (Fahrzeugkauf o. Ä.).

Eine Förderung aus VB kommt nur für **sozialversicherungspflichtige** Beschäftigungsverhält-nisse/schulische bzw. betriebliche Ausbildungen in Betracht. Nicht förderbar sind z.B. selb-ständige Tätigkeit, Beamtenverhältnis, Minijob (**Ausnahme:** Minijob = im Kooperationsplan als notwendiger Zwischenschritt zur Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung festgelegt).

Anbahnung: kein konkretes Beschäftigungsverhältnis oder betriebliche/schulische Ausbil-dung erforderlich, z.B. Integrationsfortschritt/Überwindung Vermittlungshemmnis ausreichend
Aufnahme: bezogen auf konkretes Beschäftigungsverhältnis oder betriebliche/schulische Ausbildung

Bei **Beschäftigungsanbahnung/-aufnahme** in einem **Mitgliedstaat der EU, des Europäi-schen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz** ist zusätzliche Voraussetzung, dass die Arbeitszeit der sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit mindestens 15 Wochenstunden be-trägt.

Notwendigkeit (dokumentieren):

- deutliche Verbesserung der Eingliederungsaussichten
- ohne Förderung wahrscheinlich kein/e bzw. deutlich spätere/r Integration/-sfortschritt
- Förderung muss kausal für Integration sein = **Prognoseentscheidung**, d.h.: Erhebung der tatsächlichen Voraussetzungen, insbesondere
- individueller Bedarf („Potenzialanalyse“)
- Integrationsschwierigkeiten
- deren Berücksichtigung bei Maßnahmenauswahl

Angemessene Kosten:

Zweck-Mittel-Relation/Wirtschaftlichkeitsgebot, § 3 Abs. 3 SGB II

Art der Förderung: Zuschuss! Kein Darlehen.

§ 16g Abs. 2 SGB II i.V.m. § 44 SGB III: Bei Fallkonstellationen, in denen ein Antrag auf Leistungen aus dem VB erst **nach Beschäftigungsaufnahme mit gleichzeitigem Wegfall der Hilfebedürftigkeit** gestellt wird, ist die Leistungsgewährung für bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme unter folgenden Voraussetzungen in Anlehnung an die Fachlichen Weisungen der BA zum VB und die Kommentierung möglich:

- Wegfall der Hilfebedürftigkeit unmittelbar durch die vorausgegangene Aufnahme der **neuen** Beschäftigung,
- Erforderlichkeit der nachgehenden Förderung zur Sicherung der Beschäftigungsaufnahme sowie
- Dokumentation im Kooperationsplan (dieser ist auf die Förderdauer, jedoch längstens auf sechs Monate nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit, zu begrenzen).

Zur **Dokumentation** sind Antragstellung und Entscheidung in VerBIS zu vermerken. Antrag, Entscheidung inklusive nachvollziehbarer Begründung auch zur Höhe und ggf. Dauer der Förderung sowie entscheidungsrelevante Unterlagen sind in die E-AKTE zu überführen.

Die Förderung muss anhand der in VerBIS verankerten **Handlungsstrategien** nachvollziehbar sein. Das **Bewerberprofil** (z.B. Stärkenanalyse, Stellengesuch) ist nach abgeschlossener Förderung anzupassen.

Ziele und Einsatz der Leistung werden im Rahmen der Planung des Integrationsprozesses im Kooperationsplan festgelegt. Die Bewilligung einzelner VB-Anträge kann ohne erneute Anpassung des Kooperationsplans erfolgen.

Förderungen **über 1.000,00 €** sind vorab mit der zuständigen **Teamleitung** abzustimmen.

Bearbeitungszeit: Die Entscheidung und deren Umsetzung (= Auszahlung) soll **im Regelfall** innerhalb von **10 Arbeitstagen** ab Entscheidungsreife des Antrags erfolgen.

Bewerbungskosten

2. Umsetzungshinweise (insb. Führerscheinförderungen, Anerkennungsverfahren usw.)

Für VB-Förderungen von längerer Dauer und/oder aus mehreren (Teil-) Rechnungspositionen sollte grundsätzlich einmalig eine VB-Bewilligung für den gesamten Fördergegenstand getroffen werden. Diese Bewilligung sollte dann alle anfallenden Kostenpositionen der Förderung abdecken.

Fallen im Nachgang oder **außerhalb des festgelegten Förderzeitraums zusätzliche, unplanmäßige Kostenpositionen** (z.B. zusätzliche Fahrstunden o.Ä.) an, sind diese im Rahmen einer separaten VB-Förderung neu zu bescheiden.

Beispiel: Förderung eines Anerkennungsverfahrens aus dem VB

Auf Grundlage des Protokolls der Anerkennungsberatung ist ein Bewilligungsbescheid für alle notwendigen Kostenpunkte im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu erstellen.

Im Bewilligungsbescheid

- wird Bezug auf das zugrunde liegende Protokoll der Anerkennungsberatung genommen,
- sind die konkreten Kostenpositionen (z.B. Übersetzungen, Beglaubigungen usw.) aus dem Protokoll zu benennen,
- ist eine angemessene Förderhöhe und -dauer zu benennen,
- ist eine realistische Frist aufzunehmen, bis wann alle erforderlichen Nachweise über die zweckmäßige Verwendung der Mittel einzureichen sind.

Im Rahmen der bewilligten Förderdauer kann nun **nach Eingang der einzelnen (Teil-) Rechnungen eine Auszahlung der jeweiligen (Teil-) Beträge verfügt werden** (z.B. für Übersetzungsdienstleistungen, Beglaubigungen usw.). Die Auszahlung dieser Beträge ist dann stets **in Bezug auf den vorausgegangenen Bewilligungsbescheid zu verfügen (es braucht also nicht für jeden einzelnen Kostenpunkt einen neuen Bewilligungsbescheid, Stellungnahme etc.)**.

Hintergrund: Kommt es zwischenzeitlich zu einem **Wegfall der Hilfebedürftigkeit (WdH)** ist nur auf die o.g. Weise eine fortwährende Kostenübernahme sichergestellt. Dies ist insbesondere bei länger andauernden Förderungen (z.B. Anerkennungsverfahren) wichtig, um diese vollumfänglich abzuschließen. Kostenpositionen (z.B. hinzugekommene Fahrstunden, weitere Übersetzungen i.R. des Anerkennungsverfahrens), welche erst **nach WdH eingehen und nicht von der vorausgegangenen Bewilligung umfasst sind, können dann allenfalls**

gem. [§ 16g Abs. 2 SGB II i.V.m. § 44 SGB III](#) übernommen werden (weitere Infos dazu, siehe [Kapitel 1](#)).

3. Bewerbungskosten

3.1. Bewerbungsbemühungen

Pauschale Erstattung i. H. v. 5,00 € pro Bewerbung

- Grundsätzlich keine Kostenübernahme für **Online-Bewerbungen**.
- **Ausnahme:** Kostenübernahme für Erstellung von Bewerbungen/Bewerbungsunterlagen im Internetcafé soweit nachgewiesen (Rechnung/Quittung) und keine Möglichkeit der Nutzung eines privaten PC/PC in JobBörse o Ä.
- Kosten für (digitale) Bewerbungsfotos können – soweit angemessen und nachgewiesen (Rechnung) – grundsätzlich übernommen werden.
- Bewerbungsbemühungen sind nachzuweisen, z.B. durch Bewerbungsanschreiben, Rückmeldungen potenzieller Arbeitgeber
- Die Bewerbung muss **zielgerichtet/passgenau** erfolgen und **erfolgversprechend** sein. Keine Kostenübernahme für „abschreckende“ Bewerbungen.

3.2. Reisekosten zur Bewerbung

- Kosten für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen (nur für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen), Eignungsfeststellungen, Arbeitsvertragsunterzeichnung, Arbeitsproben, ggf. Übernachtungskosten, Tagegelder etc. soweit nicht vom Arbeitgeber übernommen; Kinderbetreuungskosten nur, soweit kurzfristiger/vorübergehender Unterstützungsbedarf (durch Vorstellungsgespräch bedingte Mehraufwendung).
- Es gelten die Grundsätze des Bundesreisekostengesetzes (BRKG): 0,20 € pro Kilometer bei PKW-Nutzung, bei Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (ÖPNV) werden Kosten bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels übernommen.
- Fahrten zu Vorstellungsgesprächen im Ausland (versicherungspflichtig, mindestens 15 Wochenstunden, in Mitgliedstaaten der EU, des EWR oder der Schweiz) können – soweit keine Kostenübernahme durch den Arbeitgeber erfolgt – übernommen werden.
- Achtung: Fahrtkosten zu Vorspracheterminen im Jobcenter oder beim ÄD/BPS können nach §§ 59 SGB II i.V.m. § 309 Abs. 4 SGB III übernommen werden (kein VB!). Der entsprechende Bescheid (zentrale BK-Vorlage „Reisekosten bei Meldeaufforderung-Bescheid“) ist zu verwenden.

4. Arbeitsaufnahme/Mobilitätskosten

4.1. Arbeitskleidung/Arbeitsgerät

Beihilfe für üblicherweise vom Arbeitnehmer zu stellender Arbeitskleidung und Arbeitsgerät, soweit ein unterschriebener Arbeitsvertrag vorliegt. Allein ausschlaggebend ist, ob eine Kostenübernahme durch den Arbeitgeber tatsächlich erfolgt bzw. zu erwarten ist oder nicht. Unerheblich ist, ob der Arbeitgeber zur Kostenübernahme verpflichtet ist, vgl. Wortlaut des § 44 Abs. 1 Satz 3 SGB III. Eine dahingehende Erklärung des Kunden/der Kundin reicht aus.

Beispiele:

- Ggf. arbeitsplatzspezifische Brillen (Bildschirmbrillen) und Arbeitsschutzbrillen, vgl. **AH-II-16-21-24 Übernahme von Kosten für Brillenbeschaffung/-reparatur**
- Ggf. Arbeitskleidung (z.B. Kellner, Koch, Businesskleidung), Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe)
- Ggf. Arbeitsgeräte (z.B. Messerset Koch)

4.2. Reisekostenbeihilfe

- Reisekosten zum Antritt einer auswärtigen Arbeits-/Ausbildungsstelle, d.h. Kosten, die bei der erstmaligen Anreise zu einer Arbeits-/Ausbildungsstelle anfallen.
- Es gelten die Grundsätze des Bundesreisekostengesetzes (BRKG): **0,20 € pro Kilometer** bei PKW-Nutzung, bei Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (ÖPNV) werden Kosten bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels übernommen.
- Die Wahl des Beförderungsmittels (z.B. ÖPNV oder PKW) obliegt den Antragstellenden. Eine Begrenzung der Fahrtkostenerstattung auf die Höhe des kostengünstigsten Verkehrsmittels erfolgt nicht, vgl. [SG Stade, Urteil vom 26.08.2011, Az. S 28 AS 894/10](#) (dort entschieden zu FbW-Fahrtkosten).

4.3. Fahrtkostenbeihilfe

- Unterscheidung:

Aufstocker:

Fahrtkosten fallen vorrangig unter § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II und finden über die **Einkommensfreibeträge** Berücksichtigung (L-Team). Die dortigen Regelungen sind zu berücksichtigen.

Eine **Ausnahme** gilt allerdings für anfallende Fahrtkosten **bis zur ersten**

Gehaltszahlung, hier kommt eine Übernahme aus VB in Betracht.

Wichtig: Dann keine zusätzliche Berücksichtigung der Fahrtkosten i.R.d.

Freibeträge (ggf. Mitteilung an das L-Team).

Wegfall der Hilfebedürftigkeit:

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 44 SGB III kann eine **einmalige** Fahrtkostenbeihilfe bzw. nach § 16g Abs. 2 SGB II i.V.m. § 44 SGB III können Leistungen aus VB zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit **bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme** erbracht werden.

Beispiel:

Für die Aufnahme und Fortführung einer Beschäftigung ist eine vorübergehende Unterstützung der Mobilität notwendig.

- Durch tägliches **Pendeln zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** entstehende Kosten können bei nachgewiesener Bedürftigkeit unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen (Unterscheidung Aufstocker/Wegfall der Hilfebedürftigkeit) übernommen werden. Bei Aufnahme einer Berufsausbildung nur, wenn nicht mit BAB/BAföG gefördert (vgl. § 63 SGB III, § 12 BAföG).
- Bei Gewährung einer Fahrtkostenbeihilfe aus dem VB sind die Hinweise in Kapitel 4.2 zur Wahl des Beförderungsmittels und zur Höhe der übernahmefähigen Kosten zu beachten.

4.4. Trennungskostenbeihilfe

- Unterscheidung: **Aufstocker** und **Wegfall der Hilfebedürftigkeit** (siehe [obige Ausführungen](#)).
- Eine Trennungskostenbeihilfe kommt in Betracht, wenn die Arbeitsaufnahme eine beschäftigungs-/ausbildungsbedingte doppelte/getrennte Haushaltsführung notwendig macht.
- Die Notwendigkeit der Förderung ist anzunehmen, wenn tägliches Pendeln nicht möglich/zumutbar ist (sonst ggf. Fahrtkostenbeihilfe) und wenn sich andernfalls ein Anspruch auf Umzugskostenbeihilfe ergäbe, ein Umzug aufgrund der persönlichen Umstände jedoch nicht möglich/zumutbar ist. Z.B. solange keine Wohnung am Beschäftigungsort zu finden ist, schulpflichtige Kinder vorhanden sind, der Ehepartner erwerbstätig ist, Wohnungen am Familienwohrt wesentlich preiswerter sind als am Beschäftigungsort oder ein Eigenheim vorhanden ist.

- **Tagespendelbereich (s. § 140 Abs. 4 SGB III):**

- Arbeitszeit über 6 Stunden: Pendelzeit bis insgesamt 2,5 Stunden
- Arbeitszeit weniger/gleich 6 Stunden: Pendelzeit bis 2 Stunden

im Regelfall zumutbar. Denkbare Ausnahmen sind z.B. gesundheitliche Einschränkungen und Alter.

4.5. Umzugskostenbeihilfe

Grundsätzlich werden Umzugskosten (auch bei Arbeitsaufnahme) über **§ 22 Abs. 6 SGB II** finanziert. Lediglich bei Fallkonstellationen, die nicht von der allgemeinen Regelung des § 22 Abs. 6 SGB II umfasst sind, kann eine Kostenübernahme für Umzüge aufgrund auswärtiger Beschäftigungsaufnahme aus VB in Betracht kommen. Dies ist bspw. der Fall, wenn der erste Arbeitstag innerhalb desselben Monats liegt, in dem auch der Umzug vorgenommen und der Lohnzufluss mit der Folge des Ausscheidens aus dem Hilfebezug erfolgt.

Kommt eine Umzugsbeihilfe in Betracht, steht es im Ermessen der IFK, zumutbare Selbsthilfebemühungen zur Beurteilung heranzuziehen. Liegt eine nachvollziehbare Begründung vor, warum der jeweilige Umzug nicht in Eigenleistung erfolgen kann (z.B. äußerst kurzfristige auswärtige Arbeitsaufnahme), so ist eine Förderung nicht von vorneherein ausgeschlossen.

Die Förderung unterliegt dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, d.h. wenn die Übernahme von Umzugskosten durch eine Fremdfirma in Betracht kommt, so ist das günstigste Vergleichsangebot (drei Kostenvoranschläge) zu wählen. § 44 Abs. 3 Satz 2 SGB III (Förderausschluss) und § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB II i.V.m. § 44 Abs. 3 Satz 3 SGB III (Aufstockungs-/Ersetzungs-/Umgehungsverbot) sind zu berücksichtigen.

Grundsatz: Umzugskosten (auch bei Arbeitsaufnahme) über § 22 Abs. 6 SGB II → **L-Team**
Wenn dies nicht möglich, ggf. Kostenübernahme aus VB

4.6. Führerschein Klasse B (FS Kl. B)

FS Kl. B-Förderung möglich, wenn

- unmittelbare Beschäftigungsaufnahme, für welche der FS Kl. B eine zwingende Voraussetzung darstellt, mit einer konkreten/substantiierten Einstellungszusage (bestenfalls arbeitsrechtlicher Vorvertrag) nachgewiesen wird, oder
- im Falle der „*Anbahnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung*“ zur Überwindung eines Vermittlungshemmnisses bzw. zur Erzielung eines Integrationsfortschritts, wenn
- wegen der räumlichen Lage und des Mangels an öffentlichen Verkehrsmitteln ein PKW notwendig ist, um einen Arbeitsplatz zu erreichen, einschließlich des ggf. dafür erforderlichen Erste-Hilfe-Kurses und/oder Fahrzeugs (s.u.), oder

- in besonders begründeten **Ausnahmefällen**. Der Vorteil des FS in Bezug auf die Integrationsstrategie muss genau begründet werden.

Beispiele für denkbare Ausnahmefälle:

Aufgrund der Ansiedlung einer Firma in Köln wird eine große Anzahl von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen gesucht, die zwingend über einen FS Kl. B verfügen müssen.

Ein Kunde/eine Kundin mit Ausbildung im Bereich Pflege und entsprechender Berufserfahrung in der stationären Pflege verfügt über keinen FS Kl. B. Es gibt jedoch eine Vielzahl offener Stellen und entsprechend gute Eingliederungschancen im Bereich der mobilen Pflege.

Helferstellen können i.d.R. keinen Ausnahmefall darstellen, da davon auszugehen ist, dass in verschiedensten beruflichen Bereichen ausreichend Helferstellen vorhanden sind, die keinen FS erfordern. Die Fokussierung auf einen bestimmten Helferbereich ist nicht angezeigt.

Die Antragstellenden haben **drei Kostenvoranschläge** von Fahrschulen vorzulegen, so dass hieraus **das am geeignetsten erscheinende Vergleichsangebot** ausgewählt werden kann. Bei dieser Ermessensentscheidung sind Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, aber auch Geeignetheit, Notwendigkeit und Erfolgsversprechen, individuell bezogen auf den/die Antragstellende/n gegeneinander abzuwägen. Die Entscheidung ist in VerBIS entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.

Beachte: Im Förderbescheid müssen folgende Angaben explizit benannt werden (die zentrale Bescheidvorlage „VB Bescheid SGB II“ ist über „Text“ entsprechend zu ergänzen):

- **Maximaler Förderbetrag und Art der Auszahlung** (i.d.R. Auszahlung der Teil-Förderbeträge nach Eingang der jeweiligen Nachweise, z.B. Prüfungsanmeldung, Übersicht Fahrstunden usw.)
- **„Hauptzweck“** der Förderung (z.B.: „zur *Arbeitsaufnahme als ... bei dem Arbeitgeber ...*“)
- **Gültigkeitsdauer** des Förderbescheides: die angemessene Gültigkeit des Bescheides beträgt regelmäßig 4 bis maximal 6 Monate, in besonders begründeten Einzelfällen kann in dem Bescheid auch eine längere Gültigkeitsdauer festgelegt werden.

Fallen nach der Bewilligung ggf. **zusätzliche Kosten** an (z.B. Wiederholungsstunden), sind diese **separat zu bescheiden** (neuer „Förderfall“ mit eigener Förderentscheidung), Kapitel 2.

Förderung LKW-/Bus-Führerschein:

Für Kraftfahrer im Güterkraft- und Personenverkehr gilt das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz. Eine Förderung entsprechender Führerscheine kann ausschließlich im Rahmen einer Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) erfolgen.

Beachte:

Hinsichtlich der Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit einer [Medizinisch-Psychologischen Untersuchung \(MPU\)](#) gilt, dass eine Förderung durch das Jobcenter Köln regelmäßig **ausscheidet**:

Eine restriktive Handhabung ist hier insbesondere deshalb angezeigt, weil die Kosten für eine MPU nur aufgrund eines **vorherigen, eigenverantwortlichen, verkehrswidrigen Verhaltens des Kunden/der Kundin im Straßenverkehr** entstehen.

Unter Berücksichtigung dieses Umstandes ist es im Regelfall nicht vertretbar, die dem Jobcenter zur Verfügung stehenden Steuermittel zur Finanzierung von Folgekosten sozialschädlichen Verhaltens einzusetzen; dies würde der Verpflichtung des Jobcenters zum wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit öffentlichen Mitteln zuwiderlaufen. Auch angesichts des unsicheren Ausgangs der medizinisch-psychologischen Begutachtung, die sogar zum Gegenteil des angestrebten Ziels führen kann (keine [Neu-] Erteilung des Führerscheins), wird eine Förderung im Regelfall verneint (so z.B. *Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz/Apidopoulos*, Kommentar zum SGB III, 7. Auflage 2021, § 44 Rn. 67; vgl. auch den eine VB-Förderung ablehnenden Beschluss des SG Heilbronn vom 24.09.2014, S 10 AS 2226/14 ER: „*Ferner ist auch nicht sicher, dass der Antragsteller trotz der MPU-Vorbereitungskurse ein für die Fahrerlaubnisbehörde positives Gutachten ausgestellt bekommt. Trotz intensivster Vorbereitung seitens des Antragstellers könnte der Verkehrspsychologe eine negative Entscheidung treffen.*“). Das MPU-Gutachten stellt sich zudem lediglich als eine Voraussetzung für die weitere, nachfolgende Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde dar, die auch bei Erstellung des Gutachtens zum Verlust bzw. zur Ablehnung der (Neu-) Erteilung der Fahrerlaubnis führen kann (vgl. SG Marburg, Beschluss vom 29.06.2009, S 8 AS 149/09 ER).

Die Förderung von MPU-Kosten im **ausnahmsweisen Einzelfall** wird - auch nach Auffassung des BMAS – **nur bei suchterkrankten Menschen mit nachgewiesenem positiven Krankheitsverlauf** als zulässig erachtet, siehe insoweit die in der „[Gemeinsamen Erklärung des BMAS und der Landesministerien zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im SGB II](#)“ auf Seite 46 f. detailliert aufgeführten (Förder-) Voraussetzungen.

Bei Personen, die nicht suchterkrankt sind, aber gleichwohl wegen Trunkenheit am Steuer oder wegen Fahrens unter Einwirkung anderer Drogen ihren Führerschein verloren haben,

wird eine Finanzierung der MPU durch die Solidargemeinschaft weiterhin als nicht vertretbar angesehen; dies gilt auch für Personen, bei denen wegen anderer verkehrsrechtlicher Auffälligkeiten eine MPU angeordnet wurde (vgl. die vorgenannte [Erklärung](#), Seite 46).

4.7. Fahrzeugkauf

Gefördert werden können z.B. PKW-, Roller-, Mofa-, Pedelec-, Fahrradkauf.

Zwingende Fördervoraussetzung: Vorliegen eines abgeschlossenen Arbeitsvertrages.

Liegt dieser vor, ist eine Förderung beispielsweise denkbar bei

- Arbeitsorten, die nicht regelmäßig und kontinuierlich mit dem ÖPNV erreicht werden können (z.B. wechselnde Arbeitszeiten: Schicht-/Bereitschaftsdienste) oder wenn dessen Benutzung nicht zumutbar ist (z.B. gesundheitliche Gründe, nächtlicher Arbeitsantritt/Feierabend → Benutzung ÖPNV je nach Wohnlage/Lage des Arbeitsplatzes zu gefährlich: „Gefahrenprävention“).
- Außerdem kann es bestimmte Lebenssituationen geben, in denen eine Förderung in Betracht kommt (z.B. Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen) oder
- wenn eine Arbeit aufgenommen werden soll, für deren Ausübung ein eigener PKW zwingend erforderlich ist (z.B. Pflege-/Kurierdienst), dieser aber nicht vom Arbeitgeber gestellt wird. Entsprechende Hinweise, dass die Tätigkeit das Vorhandensein eines eigenen PKW voraussetzt, müssen sich aus dem Arbeitsvertrag ergeben.

Der Kunde/die Kundin hat drei Kostenvoranschläge vorzulegen.

Die Leistungsgewährung muss unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen.

Hierzu sind durch die IFK – sofern erforderlich – eigene Preisrecherchen anzustellen (z.B. Internetrecherche).

Die Prüfung und ihr Ergebnis sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

Wichtiger Hinweis: Aufgrund kassenrechtlicher Bestimmungen darf die **Auszahlung** des Kaufpreises **erst** erfolgen, wenn als zahlungsbegründende Unterlage der von Verkäufer*in und Käufer*in unterschriebene **Kaufvertrag** und/oder die **(Händler-) Rechnung** vorliegt.

Ein Kostenvoranschlag ist hier nicht ausreichend.

Die zahlungsbegründende Unterlage (Kaufvertrag und/oder Rechnung) ist zur E-AKTE zu nehmen.

Sollte der/die ELB im Vorfeld des Kaufvertragsabschlusses eine **Kostenzusage** des Jobcenter Köln benötigen, kann hierfür der **lokale BK-Vordruck „VD-II-16-III-44-Zusicherung Fahrzeugerwerb“** genutzt werden.

BEACHTEN:

Der Förderbescheid muss zwingend folgende Angaben enthalten:

- **Die Arbeitsaufnahme ist als Zweck der Förderung in den Förderbescheid aufzunehmen.** Im Bewilligungsbescheid ist daher z.B. wie folgt zu formulieren (bitte in der zentralen BK-Vorlage „VB Bescheid SGB II“ über die Schaltfläche „Text“ manuell ergänzen): „Sie erhalten sonstige Kosten in Höhe von [Fördersumme] € für den Kauf eines PKW xxx [hier einfügen: Fahrzeughersteller und -modell, z.B. VW Golf] zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Umfang von xx Wochenstunden oder mehr bei der Firma xxx [einfügen: Arbeitgeber-Bezeichnung] ab dem xx.xx.xxxx [hier einfügen: Datum der Beschäftigungsaufnahme].“
- **Die Arbeitsaufnahme bei einem Arbeitgeber ist als Auflage in den Bescheid aufzunehmen.** Im Bewilligungsbescheid ist daher wie folgt zu formulieren (bitte in der zentralen BK-Vorlage „VB-Bescheid SGB II“ über die Schaltfläche „Text“ manuell ergänzen): „Dieser Bescheid ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Auflage, dass Sie bei der Firma xxx [hier einfügen: Arbeitgeber-Bezeichnung] spätestens bis zum xx.xx.xxxx [hier einfügen: Datum der Beschäftigungsaufnahme] Ihre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Umfang von xx Wochenstunden oder eine gleichwertige Beschäftigung, für die ebenfalls ein PKW erforderlich ist, aufgenommen haben.“
- **Als weitere Auflage ist aufzunehmen, dass binnen angemessener Frist die sachgerechte und zweckentsprechende Mittelverwendung unaufgefordert nachzuweisen ist (z.B. durch Vorlage einer Kopie des Fahrzeugscheins/Zulassungsbescheinigung Teil I).** Die entsprechende Eintragung kann im Bewilligungsbescheid auf der Registerkarte „Auflagen“ (unter „Sonstiges“) erfolgen.

4.8. Fahrzeugreparatur

Voraussetzungen vgl. [obige Ausführungen zum Fahrzeugkauf](#).

5. Fördermöglichkeiten (Führerschein Kl. B, Fahrzeugkauf, -reparatur) bei Antragstellung nach Beschäftigungsaufnahme

Während bei der Antragstellung **vor** Beschäftigungsaufnahme oder bei einem Jobwechsel und fortbestehender Hilfebedürftigkeit eine VB-Förderung nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III in Betracht kommt, ist bei der Übernahme von Reparaturkosten, PKW-Neuanschaffungskosten oder von Führerscheinkosten bei Antragstellung **nach** Beschäftigungsaufnahme, also bei bereits bestehendem Beschäftigungsverhältnis, wie folgt zu differenzieren:

5.1. Nicht (mehr) hilfebedürftige*r Erwerbstätige*r:

Ist die Hilfebedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens aus der Beschäftigung entfallen (WdH), kann die Sicherung einer nachhaltigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme aus dem Vermittlungsbudget über § 16g Abs. 2 SGB II i.V.m. § 44 SGB III für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach Beschäftigungsaufnahme erfolgen. Vermieden werden soll insoweit der (neuerliche) Verlust des Arbeitsplatzes (vgl. BT-Drs. 18/8041, S. 38). Eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget kann also dann in Betracht kommen, wenn erst nach Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses ein konkreter Förderbedarf festgestellt wird.

Die Förderung muss insbesondere für die Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sein.

5.2. Aufstocker*in / erwerbstätige*r Leistungsberechtigte*r:

Ist der Kunde/die Kundin weiterhin anspruchsberechtigt im Sinne der §§ 7 ff. SGB II („Erwerbsaufstocker*in“) kann eine Förderung nach § 16f SGB II (Freie Förderung) in Betracht kommen. Dann muss die Förderung im Einzelfall erforderlich sein, um im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 SGB II nachweislich die Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen (z.B. bei drohendem Arbeitsplatzverlust). Dabei ist die Übernahme oder ein Zuschuss zu z.B. den Reparaturkosten für ein Kraftfahrzeug, Kosten für einen Führerschein oder die Förderung der Neuanschaffung eines PKW - ggf. auch als Darlehen - denkbar. Es bedarf hier einer individuellen Einzelfallprüfung: die Leistungsgewährung (Zuschuss, Darlehen oder Kombination aus beidem) muss insbesondere im konkreten Fall zur Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses zwingend erforderlich sein (nur „einfacher“, „bequemer“ oder „wünschenswert“ genügt diesbezüglich nicht) und unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen.

Die Prüfung und ihr Ergebnis sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

Für die Förderung einer **bestehenden selbstständigen Tätigkeit bei fortbestehender Hilfebedürftigkeit** steht grundsätzlich die Regelung des **§ 16c SGB II** zur Verfügung.

6. Kinderbetreuungskosten

Beachte: Aufstockungs-, Umgehungs-, Ersetzungsverbot, [S.O.](#)

Die Erbringung von Betreuungsleistungen für minderjährige Kinder fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Die Kinderbetreuung ist im Übrigen explizit in

§ 16a Nr. 1 SGB II als kommunale Eingliederungsleistung geregelt, die Förderung aus dem VB ist damit grundsätzlich ausgeschlossen.

Gleiches gilt in Bezug auf die in § 87 SGB III geregelte Übernahme von Kinderbetreuungskosten bzw. die zusätzlichen Kinderbetreuungskosten, die im Zuge einer Maßnahme nach § 45 SGB III anfallen können.

Ausnahme: Förderung zusätzlich entstehender Kinderbetreuungskosten bei Arbeitsaufnahme aus VB, soweit es sich um einen kurzfristigen und vorübergehenden Bedarf handelt, d.h. lediglich um die Überbrückung von Zwischenzeiträumen aufgrund sehr kurzfristiger Arbeitsaufnahme bis zur zeitnahen Bereitstellung der Kinderbetreuung durch den Träger der Jugendhilfe (SGB VIII) bzw. den kommunalen Träger (vgl. § 16a Nr. 1 SGB II).

Bzgl. Kinderbetreuungskosten, die im Zuge eines Vorstellungsgesprächs anfallen, wird auf die [obigen Ausführungen](#) verwiesen.

7. Weitere Förderleistungen

7.1. Nachweise

Kostenübernahme z.B. für

- **Anerkennung von im Ausland erworbenen Schulabschlüssen und Berufsausbildungen**, z.B. für Übersetzungen (weitere Infos, siehe „VR-X-19-Dolmetscher- und Übersetzungsdienstleistungen“ und „AH-X-19-Übersetzungen BZR Münster“), Gebühren, Verfahren für die Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen sowie Qualifikationsanalysen

Ausnahme: Förderprogramm IQ: Bei Teilnahme an Qualifizierungen im Kontext der Anerkennungsgesetze, die aus dem ESF-IQ-Programm gefördert werden, sind für das zweite Anerkennungsverfahren keine VB-Leistungen einzusetzen. Das Programm umfasst diese Leistungen.

- **Berechtigungsscheine**
- **Corona-Tests** (z.B. vor Antritt einer Arbeitsstelle): Aktuell ist grundsätzlich **keine** Kostenübernahme möglich.

Ausnahme: Corona-Test ist als Gesundheitsnachweis **rechtlich** vorgeschrieben (vgl. Gesundheitszeugnis bei Pflegeberufen), siehe auch [hier](#).

- **Führungszeugnis** (derzeitige Gebühr: 13,00 €, europäisches Führungszeugnis: 17,00 €; **Achtung:** IFK hat darauf hinzuweisen, dass eine Gebührenermäßigung/-befreiung bei

entsprechendem Antrag wegen nachgewiesener Mittellosigkeit erfolgen kann, vgl. [Merkblatt Bundesamt für Justiz](#). Entsprechende Nachweise sind vom Kunden/von der Kundin vorzulegen. Eventuell verbleibende Kosten sind zu übernehmen.)

- **Gesundheitszeugnisse**
- **Schufa-Auskunft**
- **Schutzimpfungen**
- **Übersetzungen von Dokumenten**

Ausnahme: Keine Übersetzungs-/Dolmetscherkosten, die für das Kundengespräch oder den Leistungsantrag erforderlich sind (aus Verwaltungskostenbudget zu übernehmen), vgl. „VR-X-19-Dolmetscher- und Übersetzungskosten“

- **Verlängerung von Berechtigungen**
- **Zertifikate:** Vorab ist die Erforderlichkeit der Anerkennung mit der zuständigen Kammer/dem zuständigen ministeriellen Ressort abzuklären.

7.2. Unterstützung der Persönlichkeit/Verbesserung des Erscheinungsbildes

Zweck der Förderung ist eine Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen und angemessenen Anforderungen des Berufsbildes, z.B.

- Entfernung von sichtbaren Tätowierungen
- Reinigung von Businesskleidung
- Auf Wunsch der Geschäftsführung des Jobcenter Köln und in Anlehnung an die [FW zur Förderung aus dem VB nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III](#) zu diesem Punkt (s. Aufzählung in der Anlage) gilt, dass Kosten für Friseurbesuche und/oder für angemessene Bekleidung im Zusammenhang mit einem anstehenden Vorstellungsgespräch ebenfalls übernommen werden können. Diesen Möglichkeiten kritisch gegenüberstehende Rechtsprechung und Kommentierung ist bei der Entscheidung/Überprüfung der Entscheidung nicht zu berücksichtigen.
- Zur Prüfung der Übernahme von Bekleidungskosten für Vorstellungstermine ist auf die üblichen Anforderungen des konkreten Berufsbildes abzustellen (z.B. kein Anzug/Kostüm für Bewerbungsgespräch Reinigungskraft). Die Höhe der übernahmefähigen Kosten ist abhängig vom jeweiligen Einzelfall (Ermessensentscheidung) und unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Einholung von Vergleichsangeboten (z.B. durch Internetrecherche) festzulegen. Es bedarf außerdem eines Nachweises darüber, dass das Vorstellungsgespräch tatsächlich stattgefunden hat und der Vorlage von Rechnungen/Quittungen zum Nachweis der tatsächlichen Entstehung der Bekleidungskosten.

Um Fehlanreize zu vermeiden, ist eine Förderung aus VB zur Unterstützung der Persönlichkeit/Verbesserung des Erscheinungsbildes nur mit Zustimmung der **Teamleitung** möglich.

7.3. Kurse/Maßnahmen ohne JC-Beteiligung (z.B. VHS)

Förderfähig sind nur „Begleitkosten“ (z.B. Fahrtkosten), wenn die Teilnahme am Kurs einen notwendigen Zwischenschritt zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung darstellt und die übrigen Fördervoraussetzungen vorliegen. Für berufliche Qualifizierung greifen ansonsten die §§ 81 ff. SGB III bzw. § 45 SGB III.

7.4. Infodienste (digitale Medien, Printmedien etc.)

Infodienste, die Stellenangebote enthalten, können der RD NRW zufolge im Rahmen des VB nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III gefördert werden, wenn dies für die Anbahnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig ist. Über die Förderung im konkreten Einzelfall entscheidet die zuständige Fachkraft vor Ort (RD-Information vom 18.04.2019, Geschäftszeichen 230 – II-1210, 5511).

7.5. Einstiegsqualifizierung (EQ)

Zur Anbahnung sowie ggf. zur Aufnahme einer EQ kann unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalles die Förderung aus dem VB eingesetzt werden, da sie einer Ausbildung nahezu gleichgestellt ist und damit der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Vgl. hierzu: [Fachliche Weisungen der BA für den SGB III-Bereich zu § 44 SGB III](#), diese sind entsprechend heranzuziehen.

Ist die Aufnahme der EQ bereits erfolgt, kann eine Berücksichtigung von mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben über die Absetzbeträge des § 11b SGB II in Betracht kommen. Dies hat das L-Team zu prüfen.

8. Keine Förderung

8.1. Ärztliche Atteste

als Nachweis über die (Nicht-) Eignung für bestimmter Tätigkeiten/Arbeitsplätze:

Zur Feststellung von / Als Nachweis über gesundheitliche Einschränkungen im Kontext der Stellensuche und/oder zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit ist grundsätzlich der Ärztliche Dienst der BA einzuschalten.

8.2. Zahnersatz

Kostenübernahme Zahnersatz ist nicht förderfähig.

Die medizinisch notwendige (Regel-) Versorgung mit Zahnersatz wird durch die gesetzliche Krankenversicherung, der die SGB II-Bezieher angehören, ausreichend sichergestellt. Mehrleistungen, die über diese notwendige Versorgung hinausgehen, können nicht durch SGB II-Leistungen gedeckt werden.

8.3. Berufliche Qualifizierung

Für berufliche Qualifizierungen greifen die §§ 81 ff. SGB III bzw. § 45 SGB III, eine Förderung aus VB kommt nicht in Betracht.

8.4. Ausweitung Teilzeit in Vollzeit

Die VB-Förderung zielt auf die Aufnahme eines **neuen** Beschäftigungsverhältnisses ab, eine bereits aufgenommene, bestehende Teilzeitbeschäftigung kann bei Ausweitung/Aufstockung auf eine Vollzeitstelle daher nicht aus VB gefördert werden. Zur Beibehaltung der Erwerbstätigkeit (z.B. bei drohendem Arbeitsplatzverlust) kann ggf. eine Förderung nach § 16f SGB II (Freie Förderung) erfolgen, vgl. [5](#) und [hier](#).